

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles bis 18 Jahre zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Kinder	Jugendliche
bis	bis
14	16
Jahre	Jahre

§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	☹	☹	☹
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	☺	☺	bis 24 Uhr ☺
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	☹	☹	☹
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.	☹	☹	☹
		☹	☺	☺
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disko (Ausnahmegem. auf Vorschlag des Jugendamtes möglich) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen: Von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.- Bei künstl. Betätigung.- Zur Brauchtumpflege	☺	☺	bis 24 Uhr ☺
		bis 22 Uhr ☺	bis 24 Uhr ☺	bis 24 Uhr ☺
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre" (Kinder unter 6 Jahre nur mit Erziehungsberechtigten)	ab 6 Jahren: bis 20 Uhr ☺	bis 22 Uhr ☺	bis 24 Uhr ☺
§ 14	Abgabe von Videokassetten u. Bildträgern. Nur entsprechend d. Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"	☺	☺	☺
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	☹	☹	☹
	Benutzung von Bildschirm - Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten	☺	☺	☺
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit	☹	☹	☺



erlaubt



nicht erlaubt



nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt

Weitere Informationen und Info-Materialien sind beim Kreisjugendamt Kelheim erhältlich.